

II-2942 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/109-Parl/87

Wien, 28. Jänner 1988

Parlamentsdirektion

1283 IAB

Parlament  
1017 Wien

1988 -01- 27

zu 1424 JS

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 1424/J-NR/87, betreffend Streichung der Gastprofessoren die die Abg. Smolle und Genossen am 17. Dezember 1987 an mich richteten, beehre ich wie folgt zu beantworten:

Ad 1) und 2):

Zunächst darf ich berichtend festhalten, daß Herr Prof. Dr. Kurt Rudolf Fischer nach wie vor Gastprofessor an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ist und für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung erhält. Dem Antrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die Höhe der Vergütung aus dem Studienjahr 1986/87 (sechste Gehaltsstufe eines Ordinarius) im Studienjahr 1987/88 beizubehalten, wurde vom Bundesministerium für Finanzen, mit dem gemäß § 33 Abs. 5 UOG im Zusammenhang mit § 3 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl.-Nr. 463/1974, bei der Festsetzung von Vergütungen für Gastprofessoren das Einvernehmen herzustellen ist, nicht gefolgt. Es wurde ursprünglich nur einem Pauschalbetrag zugestimmt, der erheblich unter der bisherigen Vergütung lag. Erst aufgrund eines neuerlichen Bemühens meines Ressorts und abermaliger Verhandlungen konnte eine Vergütung in der Höhe der dritten Gehaltsstufe eines Ordinarius erreicht werden und auch diese nur mit der Einschränkung, daß es sich um eine letztmalige Vergütung handle. Für die Haltung des Bundesministeriums für Finanzen war maßgebend, daß Prof. Fischer seit mehr als acht Jahren nicht mehr an der Millersville University of Pennsylvania tätig ist und daher nicht geklärt erschien, ob er nach so langer Abwesenheit überhaupt noch in

einem Dienstverhältnis in den USA steht, aus dem Gehaltsansprüche gegenüber seiner Stammuniversität abgeleitet werden können. Eine von Herrn Prof. Fischer seinerzeit vorgelegte Gehaltsbestätigung wurde daher nicht mehr als Grundlage für die beantragte Vergütung anerkannt. Dessenungeachtet wurden vom Bundesministerium für Wissenschaft Forschung inzwischen neuerlich Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen geführt. Dabei wurde eine positive Lösung der Honorarfrage erzielt, die von Herrn Prof. Dr. Fischer akzeptiert wurde. Auch die erwähnte zeitliche Einschränkung der Gewährung des Honorars für das Studienjahr 1987/88 wurde nicht aufrechterhalten.

Der Grund dafür, daß die Vergütung für die Lehr- und Forschungstätigkeit von Frau Prof. DDr. Charlotte Teuber-Weckersdorf für das Studienjahr 1987/88 ursprünglich nicht mehr genehmigt wurde, ist einzig und allein darin zu sehen, daß sich der Personalstand des Institutes für Politikwissenschaft durch die Ernennung eines Außerordentlichen Universitätsprofessors geändert hat und durch diese Maßnahme eine Ausweitung des wissenschaftlichen Lehrangebotes eingetreten ist. Der Personalstand der Institute war bei der Entscheidung über die Gewährung bzw. Weitergewährung von Vergütungen auch in anderen Fällen ein nicht unwesentliches Entscheidungskriterium. Auf Grund der mir vorgelegten Berichte, wonach der neu ernannte Außerordentliche Universitätsprofessor nicht den gesamten Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft betreuen kann und die Mitarbeit von Frau Prof. DDr. Teuber am Institut weiterhin erforderlich ist, wurden die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen über die Weitergewährung einer Vergütung gleichfalls aufgenommen und zu einem einvernehmlichen und befriedigenden Abschluß gebracht, der einen Weiterverbleib von Frau Prof. DDr. Teuber an der Universität Wien gewährleistet.

Ad 3):

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, haben politische Überlegungen bzw. die politischen Aktivitäten der genannten Gastprofessoren in der Honorarfrage keine Rolle gespielt.

Der Bundesminister:

